

sind, sowie Mitgliedern der nationalen Verbände der Volks- und Schulbüchereien gewährt werden. Gleichzeitig wird auf die Verzeichnisse der Mitglieder obiger Verbände, erschienen im Nachtrag Nr. 40 zum »Giornale della Libreria« (enthaltend etwa 4500 Namen und Anschriften) hingewiesen.

Artikel 2 bestimmt die Gewährung von Ermäßigungen des Ladenpreises, der laut Vorschrift entweder auf den Umschlag des Buches gedruckt wird oder aber unbedingt aus den Verlagskatalogen zu ersehen sein muß.

Eine Preisermäßigung kann gewährt werden: a) Wohltätigkeitsunternehmen, öffentlichen und privaten Schulen, Stadt- und Stiftungsverwaltungen, Büchereien und Lehrkräften, soweit es sich um Schul- und Unterrichtsbücher für den eigenen Gebrauch handelt; ferner kann eine Preisermäßigung gewährt werden: b) bei in bar verkauften Werken, die unter gewöhnlichen Umständen nur in Raten bzw. in Zeitabständen bezahlt werden; wenn es sich um Zeichnung (Subskription) vor Indrucknahme eines Werkes von besonderer Bedeutung handelt.

In sämtlichen Fällen a) und b) darf die Preisermäßigung nicht mehr als 10 v. H. auf den (italienischen) Inlandpreis bei porto- und verpackungsfreier Lieferung gegen feste Bestellung ohne Rückgaberecht betragen. Beim Bezug mehrerer Zeitungen steht dem Verleger die Gewährung eines Nachlasses auf eine bestimmte Zahl frei, ebenso kann dem Bezieher von technischen, wissenschaftlichen, literarischen und pädagogischen Zeitschriften, die keine allgemeinen Veröffentlichungen im Zeitungscharakter enthalten, eine Ermäßigung bis zu 10 v. H. bei post- und verpackungsfreier Zustellung gewährt werden. — Den Verlegern und Buchhändlern ist es untersagt, ihrer Kundschaft Preisvergünstigungen in Form von Geschenken zukommen zu lassen. — Die Erläuterungen sagen zur Preisermäßigung von 10 v. H., daß diese als »Huldigung« gegenüber kulturellen und sozialen Zwecken eingeräumt wird.

Artikel 3 setzt für den Buchhandel den Mindestpreisaufschlag für ordnungsgemäß bestellte Bücher auf 30 v. H. vom aufgedruckten Preis fest, Porto- und Verpackungsspesen — letztere laut Vorschrift zum Selbstkostenpreis berechnet — gehen zu Lasten des Bestellers. Der Mindestpreisaufschlag bei Schulbüchern für mittlere Schulen bei fester, direkt an den Verlag übermittelter Bestellung beträgt 25 v. H. — Der Verleger hat das Recht, den Preisaufschlag bei besonders kostspieligen Werken und bei geringer Auflagenhöhe zu verringern. — Für vom Buchhändler verlangte Bedingt- (bzw. Kommissions-) sendungen kommt ein Aufschlag von 25 v. H. in Anrechnung. Verpackungsumkosten und Portogebühren gehen zu Lasten des Empfängers. — Die erste Bedingtlieferung einer Neuerscheinung wird mit 25 v. H. Preisaufschlag berechnet bei gebühren- und verpackungsfreier Zustellung.

Artikel 4 befaßt sich mit dem (Kommissions-) Lagerbedingter Bücher. Es heißt dort: Lagerware, auch wenn sie nicht angefordert wurde, wird wie bei gewöhnlicher Sendung als dem Buchhändler anvertraut betrachtet. Der Buchhändler ist, abgesehen von seiner Haftpflicht nach den üblichen Gesetzen, jederzeit verantwortlich zu machen für die Waren oder für den entsprechenden Gegenwert. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens durch andere Personen bleibt der Buchhändler, dem Lagerwaren anvertraut worden sind, persönlich für die Bestände haftbar, und er kann die nicht verkauften Posten erst nach Einholung der schriftlichen Genehmigung des Eigentümers der Ware dem Nachfolger seines Unternehmens übertragen. Der Buchhändler muß seinem Lieferanten entweder mit seinem Vermögen oder vermittels einer Versicherung oder in anderer Form für die ihm anvertraute Lagerware gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder Diebstahl Gewähr leisten. Bei allen auf andere Ursachen zurückzuführenden Beschädigungen finden die Richtlinien der allgemein gültigen Gesetze und Bestimmungen Anwendung.

Laut Artikel 5 gehen die Unkosten bei Rücksendung nichtverkaufter Ware zu Lasten des Buchhändlers mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um Posten aus Lieferungen handelt, die vom Verleger an den Buchhändler ausgeführt wurden, ohne

daß zwischen beiden ein regelmäßiger Geschäftsverkehr bestanden hat und weiterhin mit Ausnahme der Fälle, in denen mehr als die geforderte Ware geliefert worden ist. Endlich sind auch die Unkosten der Rücksendungen an den Verleger nicht vom Buchhändler zu tragen, wenn die Rücksendungen auf Wunsch des Verlegers außerhalb der Abrechnungs- und Abschlußtermine erfolgen. — Der Buchhändler und Buchvertriebsunternehmer kann Neuigkeiten nicht zurückweisen, wenn sie ihm von einem Verleger zugehen, dessen Werke er auf Lager führt, es sei denn, daß der Charakter der Neuigkeiten mit der von der betreffenden Buchhandlung geführten Spezialität nicht in Einklang steht. — Andererseits müssen die Verleger dafür Sorge tragen, daß den ihre Verlagswerke führenden Buchhändlern die Neuerscheinungen zur gleichen Zeit wie ihren eigenen Niederlassungen am Platze zum Verkauf zur Verfügung stehen. — An Musikalienhändler kann der Buchhandelspreisaufschlag gewährt werden, soweit es sich um Lieferung einschlägiger Literatur handelt.

Artikel 6 bestimmt, daß es den Verlegern und Grossisten (»grossista«) freisteht, ihre Kundschaft unter Errichtung eines Kommissionskontos oder eines laufenden Kontos, oder auch nach ihrem eigenen Ermessen gegen Vorauszahlung oder Nachnahme zu beliefern. Bei Errichtung eines Kommissions- oder eines laufenden Kontos ist es dem Verleger überlassen, einen Kredit festzusetzen und das Konto zu sperren, wenn der Buchhändler den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht gerecht wird. Er muß vom Verleger auf dieses Versäumnis hingewiesen werden, und falls der Buchhändler Widerspruch erhebt, werden die maßgebenden Fachverbände eine Verständigung bzw. einen Vergleich herbeizuführen versuchen. — Für die Regelung des Kontos in fester Rechnung wird ein Ziel von nicht weniger als drei Monaten gewährt, während bei Lagergeschäften eine halbjährliche Zahlungsfrist zu gewähren ist. Die Zahlung muß im ersteren Fall nicht später als in dem Monat stattfinden, der dem Eingangsmonat des Kontoauszuges folgt, und bei Lagerware nicht später als drei Monate nach Eingang des Kontoauszuges. — Die Verleger haben die Befugnis, die Buchhandlungen zur Prüfung ihrer jeweiligen Lagerbestände und deren Verwaltung aufzusuchen oder aufsuchen zu lassen. Das gleiche Recht steht den Vertretern der amtlichen Fachverbände der Verleger und Schriftsteller zu und zwar, wenn es sich um besondere Streitfragen handelt, die sich auf verlagsvertragliche Anteile und ähnliches beziehen. — Die Erläuterungen heben hierzu hervor, daß diese Nachprüfungen nicht von den Vertretern der Autorenverbände allein, sondern nur in Gemeinschaft mit den Vertretern der Verlegerverbände ausgeführt werden dürfen.

Artikel 7 bestätigt dem Verleger das Recht, beliebigen Personen oder Unternehmen unter Gewährung besonderer Preisermäßigungen die Auflagen seiner Verlagswerke im ganzen zu verkaufen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Exemplare vor mehr als drei Jahren gedruckt worden sind. Hiervon bilden die Schulbücher, die laufend abgesetzt bzw. in den Schulen gebraucht werden, eine Ausnahme. Derartige Verkäufe »en bloc« müssen drei Monate vorher im »Giornale della Libreria«, der Fachzeitschrift des Verlegerverbandes, bekanntgegeben werden. Die im Preis herabgesetzten Bücher sind der Öffentlichkeit zum Verkauf anzubieten, nachdem die alte Preisangabe auf dem Umschlag der Bücher durch einen mit dem neuen Preis bedruckten Zettel überklebt ist.

Der Verleger, der eine Herabsetzung des Preises bei einem Werk vornimmt, ist verpflichtet, den neuen Preis auf den betreffenden Büchern anzubringen und die frühere Preisangabe zu tilgen. Ferner muß er dem Buchhändler den Preisunterschied der nicht verkauften, auf Lager befindlichen Bücher gutschreiben. Damit diese Gutschrift erfolgen kann, sind die Buchhändler verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Monaten ihren Bestand an Büchern, deren Preis herabgesetzt wird, zu melden. — In jedem Fall muß die Preisänderung durch Anzeige im »Giornale della Libreria« (wie beim Verkauf von Auflagen) bekanntgegeben werden. — Es ist dem Verleger untersagt, für die Werke seines Verlages einen Ladenpreis absichtlich hoch anzusetzen, um dem Verkäufer bzw. Buchhändler einen Aufschlag von mehr als 50 v. H.